

6
Bauwesen

Neufassung
der Satzung der Stadt Kaiserslautern
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes ÄndG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S 325), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413) hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 03.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungen siehe nächste Seite

- *) geändert durch
- 1) Satzung vom 20.12.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.12.2011. Die Satzung wurde am 29.12.2011 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern – öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
 - 2) Satzung vom 05.10.2017 gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.09.2017. Die Satzung wurde am 19.10.2017 gemäß §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 20.10.2017 in Kraft getreten.
 - 3) Satzung vom 22.08.2018 gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.08.2018. Die Satzung wurde am 30.08.2018 gemäß §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 31.08.2018 in Kraft getreten.
 - 4) Satzung vom 27.09.2019 gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.09.2019. Die Satzung wurde am 10.10.2019 gemäß §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 11.10.2019 in Kraft getreten.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen, öffentliche Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen,

-
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in das Lichtraumprofil von Straßen hineinragen,
 5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Verwaltungsgebühr wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Bis zur erstmaligen Festsetzung der Verwaltungsgebühr in der Haushaltssatzung wird ein Betrag von 10,-- Euro erhoben.

-
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr und der Verwaltungsgebühr haben die Erlaubnisnehmer und Antragsteller die Kosten zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung oder Gutachten zusätzlich entstehen.
 - (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
 - (5) Bei Veranstaltungen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports dienen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenberechnung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis enthält drei Wertstufen (Geb.-St. I, II, III), in denen die Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, der Wert des Straßenbaulandes und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen, oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührensschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe und volle Eurobeträge abzurunden.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden fällig,

-
- a) bei einmaligen Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei auf jederzeitigen Widerruf erteilten Dauererlaubnissen zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 11

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
2. einer in § 5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 13

Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Für Nutzungsberechtigte, die bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (01.04.1963) durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart waren, gelten die Vorschriften des Landesstraßengesetzes über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes kündbar waren oder kündbar sind (vgl. § 58 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (2) Die bisher auf vertraglicher Grundlage erhobenen Entgelte für Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen werden bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in der bisherigen Höhe als Gebühren weiter erhoben.

§ 15

Ausnahmen

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte), das jährlich stattfindende Altstadtfest sowie die Barbarossawoche werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Termin wird die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11.03.1970 aufgehoben.

Bestandteile der Sondernutzungssatzung:

**Einteilung der Wertzonen
gemäß § 8 (1) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Stufe I:

Fackelrondell, Fackelstraße, Riesenstraße, Kerststraße, Pirmasenser Straße (v. Kerststraße bis Richard-Wagner-Straße), Grüner Graben, Marktstraße, Am Altenhof (v. Fackelstraße bis Jacobstraße), Schillerplatz, Stiftsplatz, Stiftsstraße, Fruchthallstraße (v. Richard-Wagner-Straße bis Stiftsplatz, südl. Straßenhälfte), Schneiderstraße, Osterstraße, Eisenbahnstraße (v. Schneiderstraße bis Weberstraße), Schillerstraße, Steinstraße (v. Spittel- bis Salzstraße, einschl. St.-Martins-Platz), Steinstraße (v. Am Schmiedeturm bis Mannheimer Straße), Heiligenstraße (v. Marktstraße bis Jacobstraße), Glaserstraße, Münchstraße (v. Marktstraße bis Rummelstraße), Rummelstraße, Mühlstraße (v. Max-/Pariser Straße bis Entenstraße), Klosterstraße, Eierstraße (v. Pirmasenser Straße bis Seilerstraße), St.-Martins-Platz, Willy-Brandt-Platz, Unionplatz, Unionstraße, (v. Martin-Luther-Straße bis Rittersberg)

Stufe II:

gilt für alle Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, das sog. City-Randgebiet (mit Ausnahme der in Stufe I aufgeführten Straßen) welches begrenzt wird durch folgende Straßen:

Humboldtstraße, Mozartstraße, Schulstraße, Schubertstraße, Friedrichstraße, Gaustraße, Mannheimer Straße, Ludwigstraße, Lauterstraße, Mühlstraße (außer Teilstück in Stufe I)

Stufe III:

gilt für alle übrigen Straßen.

Kaiserslautern, den 19.09.2001
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 05.10.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ – Ausgabe Kaiserslautern – öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 15.10.2001
Stadtverwaltung
Im Auftrag
gez. Wildt
Stadtamtmann

Gebührentabelle zur Sondernutzungssatzung: 1) 2) 3) 4)

Geb.- Ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Zone I EURO	Zone II EURO	Zone III EURO
	I. Sondernutzungen mit wirtschaftlichem Interesse				
1.	Straßen- u. Einzelhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen				
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen, Ausstellungen, Sonderschauen etc.	m ² /Monat m ² /Tag Mindestgebühr	33,33 1,46 33,33	16,95 0,88 16,95	8,79 0,36 8,79
1.2	Verkaufsstände mit Schmuck, Lederwaren, Bildern etc. im ambulanten Gewerbe (Größe max. 3x2m)	Stand/Tag	35,10	35,10	35,10
1.3	Informationsstände-gewerblich- ohne Verkauf	m ² /Tag Mindestgebühr	0,99 22,20	0,57 11,28	0,21 5,88
1.4	Informationsstände-nicht gewerblich-für gemeinnützige Zwecke, polit. Parteien und Wählergruppen, Sportvereine etc.		gebührenfrei)*		
1.5	Verteilung von Werbematerial	pro Person und Stunde	2,91	1,46	0,88
1.6	Brezelverkaufsstände	m ² /Monat	33,33	16,95	8,79
1.7	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² /Tag	0,42	0,26	0,11
1.8	Floh- und Trödelmärkte u. ä. Veranstaltungen (außer Messeplatz)	Mindestgebühr/Tag bis 100 m ² m ² /Tag ab 101 m ²	170,14 1,72	170,14 1,72	170,14 1,72
2.	Nutzungen in Verbindung mit stehendem Gewerbebetrieb				
2.1	Verkaufseinrichtung	m ² /Tag m ² /Monat Mindestgebühr	1,46 33,33 33,33	0,88 16,95 16,95	0,36 8,79 8,79
2.2	Warenauslagen	m ² /Monat	11,70	6,50	3,48
2.3	Tische und Sitzgelegenheiten	m ² /Monat	7,02	4,11	2,34
3.	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen				
3.1	Dauerhaft mit dem Erdboden verbundene baul. Anlagen	m ² /Monat	18,72	9,93	5,25

4.	Einrichtungen anlässlich von Festen u.ä. Veranstaltungen ausgenommen Mai- und Oktoberkerwe				
4.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen ausgenommen Tarif-Nr. 4.2 und 4.3	m ² /Tag bis 100 m ² m ² /Tag ab 101 m ²	0,68 0,42	0,36 0,26	0,21 0,11
4.2	Verkaufsstände	m ² /Tag	1,46	0,88	0,36
4.3	Tanz-, Bier- und Weinzelte	m ² /Tag	0,68	0,36	0,21
5.	Benutzung des Messeplatzes				
5.1	Circusunternehmen	täglich			140,40
5.2	Kleine Unternehmen mit circusähnlichem Charakter	täglich			35,10
5.3	Sonstiges (z.B. Ausstellungen)	m ² /Tag bis 1000 m ² m ² /Tag von 1001-5000 m ² m ² /Tag über 5000 m ²			0,36 0,21 0,11
5.4	Flohmärkte u.ä. Veranstaltungen	Mindestgebühr/Tag bis 200 m ² m ² /Tag ab 201 m ²			340,34 1,72
6.	Automaten				
6.1	Warenautomaten über 25cm Tiefe an baul. Anlagen	m ² /Jahr	102,34	102,34	52,62
6.2	Warenautomaten auf Verkehrsfläche	m ² /Monat	33,33	16,95	8,79
6.3	Sonstige Automaten auf Verkehrsfläche insb. Spielgeräte u. sonstige Leistungsautomaten	m ² /Monat	18,72	9,93	5,25
7.	Werbeanlagen				
7.1	Werbesäulen, Uhrensäulen, Fahnenmasten Auslagen und Schaukästen an baul. Anlagen über 25 cm Tiefe Vitrinen auf Verkehrsflächen	m ² /Jahr	81,90	49,71	26,31
7.2	Schilder, Tafeln, Transparente, Stopper und sonstige Werbeanlagen	m ² /Monat m ² /Jahr	7,07 81,90	4,68 49,71	2,34 26,31
7.3	Plakate für Veranstaltungshinweise	pro Schild-DIN A2/A1	4,68		
	II. Sondernutzungen ohne vorwiegendes wirtschaftliches Interesse				
8.	Baustelleneinrichtungen etc.				

8.1	Baustelleneinrichtungen , Gerüste, Bauzäune und Bauwagen	m ² /Monat Mindestgebühr	2,91 29,22	2,34 23,40	1,14 11,70
8.2	Wertstoffcontainer				
8.2.1	Altglas, Altkleider ≤ 2 m ³ Inhalt	Container/Monat	4,50 €	3,00 €	1,75 €
8.2.2	Altglas, Altkleider > 2 m ³ Inhalt	Container/Monat	9,00 €	6,00 €	3,50 €
8.2.3	Reinigungsgebühr Wertstoffcontainer Altglas	Container/Monat	19,99 €		
8.2.4	Reinigungsgebühr Wertstoffcontainer Altkleider	Container/Monat	12,98 €		
8.3	Öffentliche Telefonstellen	einmalige Genehmigungsgebühr in Höhe von 50,-- Euro)**			
8.4	Briefverteilkästen	m ² /Monat	4,11	2,65	1,46
8.5	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Ziffer des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist, Großraumbehälter	m ² /Tag	0,16	0,11	0,11
		m ² /Monat	4,11	2,65	1,46
		Mindestgebühr	14,61	11,70	8,79
9.	Reservieren von Straßenraum				
9.1	Ladesäulen Elektromobilität	Säule/ Monat	4,00 € pauschal		
9.2	Carsharing ¹⁾ je Stellplatz innerhalb der Parkraumbewirtschaftung	Stellplatz/Monat	25,00 € pauschal		
9.3	Carsharing ¹⁾ je Stellplatz innerhalb der Parkraumbewirtschaftung für E-Fahrzeuge an Ladesäulen	Stellplatz/Monat	12,50 € pauschal		
9.4	Carsharing ¹⁾ je Stellplatz außerhalb der Parkraumbewirtschaftung	Stellplatz/Monat	5,00 € pauschal		
9.5	Carsharing ¹⁾ je Stellplatz außerhalb der Parkraumbewirtschaftung für E-Fahrzeuge an Ladesäulen	Stellplatz/Monat	2,50 € pauschal		

)* gebührenfrei - nur Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,-- Euro

)** Empfehlung des Städtetages

¹⁾Car-Sharing im Sinne der Definition des Bundesverbandes Car-Sharing vom 28.03.2007 (www.carsharing.de); insbesondere die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als integrierter Baustein im Umweltverbund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, sofern die - diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.